

17. Ist die wegen fraudulöser Schenkungen beim Erbvertrage getroffene Bestimmung des § 2287 B.G.B. auch auf korrespondierende Testamente anwendbar, bezüglich deren das Widerrufsrecht erloschen ist (§ 2271 B.G.B.)?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 25. April 1904 i. S. R. (Wekl.) m. B. Ehel. (Rl.). Rep. IV. 396/03.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Ferdinand B., gestorben 1900, und seine Ehefrau Karoline B., gestorben 1902, errichteten am 28. April 1900 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und bestimmten, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an die Kläger „als Nacherben zu gleichen Anteilen“ fallen sollte. Der Überlebende sollte zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein; die Nacherben sollten nur das erhalten, was beim Tode des Überlebenden vom Nachlaß übrig sei. Die Kläger traten den Nachlaß der B.'schen Eheleute an. Sie behaupteten, die Witwe B. habe in der Absicht, sie zu beeinträchtigen, an den Beklagten und seine Ehefrau, sowie an andere Verwandte Schenkungen gemacht, zu deren Herausgabe der Beklagte verpflichtet sei. Sie forderten deshalb Rückzahlung von 5616,66 M., die den Anordnungen der Witwe B. gemäß nach ihrem Tode von einem Bankhause an den Beklagten und seine Ehefrau ausgezahlt worden waren. Der Beklagte wendete ein.

daß diese und andere, jetzt nicht mehr interessierende Schenkungen aus dem eigenen beträchtlichen Vermögen der verwitweten B. und, da die beschenkten Frauen die leiblichen Schwestern der B. gewesen seien, auch in Erfüllung einer sittlichen Pflicht gemacht seien.

Beide vordere Instanzen verurteilten nach dem Klageantrage. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung des erhobenen Erlöses der angeblich ihm geschenkten Wertpapiere ist aber auch aus dem zweiten vom Berufungsrichter verwerteten Grunde der Fraudulösität der Schenkung gerechtfertigt. Beide Vorinstanzen legen gemäß § 2269 B.G.B. das Testament der B.'schen Eheleute ohne Rechtsirrtum dahin aus, daß die verwitwete B. nicht Vorerbin, sondern Erbin ihres zuerst verstorbenen Mannes geworden ist, und daß die Kläger nicht als Nacherben des Mannes, sondern als Erben der zuletzt verstorbenen Frau in Betracht kommen. Unter diesen Umständen kommt der von der Revision angezogene § 2112 B.G.B. überhaupt nicht in Frage, und die Vorderrichter konnten mit Recht ununtersucht lassen, aus welches der beiden Ehegatten Vermögen die verschenkten Werte herrührten. Vielmehr ist im Falle des § 2269 B.G.B. darüber kein Zweifel, daß der überlebende Ehegatte das ererbte sowohl, als das eigene, auch das etwa neuerworbene Vermögen als Einheit besitzt, und daß er unter Lebenden hierüber grundsätzlich frei, insbesondere auch frei von den in §§ 2113 Abs. 2. 2136 B.G.B. dem Vorerben auferlegten Beschränkungen, verfügen darf. Wohl aber findet diese Verfügungsfreiheit darin ihre Schranke, daß er im Falle des § 2270 die Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments bei seinen Lebzeiten nicht durch fraudulöse Schenkungen vereiteln darf. Das Gesetz hat die Unwirksamkeit solcher Schenkungen ausdrücklich allerdings nur beim Erbvertrage anerkannt (§ 2287 B.G.B.). Allein erwägt man die überaus enge zwischen dem Erbvertrag und dem korrespondirenden Testamente bestehende Verwandtschaft (§§ 2280. 2269 B.G.B.), sowie die völlige Gleichheit der Rechtslage, die zwischen dem durch Erbvertrag gebundenen Erblasser und dem überlebenden Ehegatten besteht, der das ihm Zugewendete nicht ausge schlagen hat, so ist kein Grund ersichtlich, der den Gesetzgeber hätte bestimmen können, gerade in der Frage der Schenkungsfreiheit zwischen beiden einen

Unterschied zu machen. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten bezeugen sogar ausdrücklich das Gegenteil.

Vgl. Protokolle der 2. Kommission Bd. 5 S. 458.

Entweder beruht es also auf einem bloßen Übersehen, daß § 2287 B.G.B. nicht, gleich anderen Bestimmungen des Erbvertrags, als entsprechend anwendbar erklärt worden ist auch auf korrespondierende Testamente, bezüglich deren das Widerrufsrecht erloschen ist (§ 2271), oder es muß angenommen werden, daß nach der Meinung des Gesetzgebers schon der das Gesetz beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben zu demselben Ergebnis nötigt. Denn steht einmal fest, wie im Streitfalle, daß die Verfügungen des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügungen des anderen getroffen sein würden, und hat sich der überlebende Gatte durch Nichtauschlagen der Erbschaft an die Erfüllung der Verfügungen des zuerst verstorbenen einmal unwiderruflich gebunden, so handelt er arglistig, wenn er den Willen des Verstorbenen durch Schenkungen vereitelt. Und auch der Beschenkte würde dem Vorwurfe der Arglist ausgesetzt sein, wenn er aus dem Vertrauensbruch des überlebenden Teils bereichert bleiben wollte. Der Senat trägt deshalb kein Bedenken, in Übereinstimmung mit der älteren Rechtsprechung (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 168) und dem weit überwiegenden Teile der Literatur die entsprechende Anwendbarkeit des § 2287 auf den vorliegenden Fall zu bejahen." . . .